

20. Zur Auslegung der §§ 6. 7. 21. 35 des Militärpensionsgesetzes vom 22. Mai 1893.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 20. März 1906 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. v. S. (Pl.). Rep. III. 351/05.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Gründe:

„Der Kläger ist am 12. September 1895 als Hauptmann I. Klasse mit einer Pension von 2180 *M* pensioniert. Am 4. Mai

1898 wurde er in der Gendarmerie wieder angestellt, und zwar zunächst mit einem dem Gehalt der Hauptleute II. Klasse entsprechenden Einkommen, rückte am 1. September 1900 in die II. Klasse der Gendarmerieoffiziere, die der Klasse der Hauptleute I. Klasse entspricht, ein, und wurde dann, bevor er ein Jahr in dieser Stellung gewesen war, am 20. Juli 1901 mit der gesetzlichen Pension wieder verabschiedet. Die Pension wurde zunächst unter Zusammenrechnung der ersten und zweiten Dienstzeit und nach dem zuletzt bezogenen Einkommen eines Hauptmanns I. Klasse auf 2577 *M* festgesetzt, demnächst aber auf den Betrag der früher erdienten Militärpension von 2180 *M* herabgesetzt, weil Kläger zur Zeit seiner zweiten Pensionierung die Charge eines Hauptmanns I. Klasse noch nicht ein Jahr lang bekleidet gehabt habe, danach die als Gendarmerieoffizier erdiente Pension nur nach dem Einkommen eines Hauptmanns II. Klasse habe berechnet werden dürfen, und, da die so berechnete Pension sich niedriger gestellt haben würde, als die frühere Militärpension, es bei dieser letzteren nach § 35 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 verbleiben müsse.

Der Kläger hält diese Rechtsauffassung nicht für begründet, meint vielmehr, daß sowohl nach den besonderen Bestimmungen der §§ 21 und 7, als auch nach der allgemeinen Bestimmung des § 6 des Militärpensionsgesetzes ihm ein Pensionsanspruch in der ursprünglich festgesetzten Höhe zustehe. Das Landgericht ist ihm hierin in jeder Beziehung beigetreten. Das Berufungsgericht erachtet zwar die Bestimmungen der zitierten §§ 21 und 7 nicht für anwendbar, hat aber gleichfalls auf Grund des § 6 den streitigen Pensionsanspruch mit der dem § 35 des Militärpensionsgesetzes entsprechenden Maßgabe ihm zuerkannt, daß außer der ihm zugebilligten, aus Militärfonds zu zahlenden Pension von 2180 *M* ihm der Mehrbetrag von 397 *M* von dem Beklagten zu zahlen sei.

Giergegen richtet sich die Revision des Beklagten mit dem Antrage, die Klage völlig abzuweisen, und diesem Antrage mußte nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden.

Der hier vorliegende Fall, daß ein pensionierter Offizier des Reichsheeres in der Gendarmerie eines Bundesstaates wieder angestellt wird, ist in dem Militärpensionsgesetz in dem § 35 Abs. 2 (Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893) ausdrücklich besonders

geregelt. Danach soll bei der Pensionierung eines solchen Offiziers auf ihn der Abs. 1 des § 35 Anwendung finden, wonach, wenn ein Militärpensionär eine Zivilpension erdient, er anstelle dieser Zivilpension die frühere Militärpension (aus Militärfonds) und den etwaigen Mehrbetrag der — also zunächst zu ermittelnden — Zivilpension (aus Zivilpensionsfonds) erhält. Danach ist also für den Kläger zunächst zu berechnen der in seiner letzten Stellung als Gendarmerieoffizier erdiente Pensionsbetrag. Beträgt dieser mehr, als die frühere Militärpension, so erhält er die frühere Militärpension (aus den Fonds des Reichs) und den Mehrbetrag (aus den Fonds des Bundesstaats, der ihn wieder angestellt hat). Ist aber hiernach die als Gendarmerieoffizier erdiente Pension entscheidend, so ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß der § 21 des Militärpensionsgesetzes, welcher eine mögliche Erhöhung der früher erdienten Pension behandelt, für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Frage kommen kann, wie denn auch sein Wortlaut deutlich ergibt, daß er nur Fälle provisorischer Wiederverwendung, nicht aber solche einer Wiederaufstellung im Auge hat. Es wäre ja auch ein offenbar unmöglich gewolltes Ergebnis, wenn ein als Leutnant pensionierter, demnächst wieder angestellter Offizier die Stellung eines Generals erreichte, gleichwohl nur eine nach den Dienstjahren erhöhte Leutnantspension erhalten sollte. Das aber wäre das Ergebnis der Auffassung des Klägers. Ebenso kann, wie gleichfalls das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der § 7 des Militärpensionsgesetzes keine Anwendung finden. Sein Wortlaut ergibt klar, daß er nicht von pensionierten Offizieren, die wieder angestellt werden, spricht, sondern von einer Verwendung aktiver Offiziere bei einer und derselben ursprünglichen Anstellung. Es kann sich daher, wie auch das Berufungsgericht annimmt, nur darum handeln, ob nach dem § 6 des Militärpensionsgesetzes die vom Kläger als Gendarmerieoffizier erdiente Pension nach der Charge eines Hauptmanns I. Klasse zu berechnen ist. Der § 6 bestimmt: „Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienstinkommen der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.“ Das Berufungsgericht nimmt an, daß unter der bekleideten Charge die zur Zeit der Pensionierung, also die zuletzt bekleidete Charge zu verstehen ist; das ist zweifellos

richtig, da die verschiedensten Chargen im Laufe der Dienstzeit bekleidet gewesen sein können, und in Ermangelung einer Bestimmung, daß die höchste Charge die maßgebende sei, völlig unbestimmt geblieben wäre, welche Charge maßgebend sein sollte, übrigens auch sämtliche Pensionsgesetze von jeher in diesem Sinne verstanden worden sind. Daraus folgert dann aber das Berufungsgericht zutreffend weiter, daß ganz gleichgültig ist, ob der zu Pensionierende früher einmal eine höhere Charge bekleidet hat, und daß daher, wenn Kläger zu der Zeit, als er noch als Gendarmerieoffizier in der Charge der Hauptleute II. Klasse sich befand, pensioniert worden wäre, auf seine frühere Stellung als Hauptmann I. Klasse keine Rücksicht hätte genommen werden können. Ist aber die zuletzt bekleidete Charge die im Gesetz gemeinte, und muß diese nach dem Gesetz ein Jahr lang bekleidet gewesen sein, wenn sie in Berücksichtigung kommen soll, dann ist mindestens das Nächstliegende, daß diese Charge ein Jahr lang vor der Pensionierung bekleidet gewesen sein muß, und daß nicht, wie das Berufungsgericht will, aus einer früheren Zeit, in welcher einmal eine entsprechende Charge bekleidet ist, eine Zeit zur Kompletierung des vorgeschriebenen Jahres herübergezogen werden darf, wenn an sich nur die Zeit der Pensionierung entscheidend ist. Hierfür spricht wesentlich auch die Entstehungsgeschichte des § 6. Denn nach dem im allgemeinen dem jetzigen Recht zugrunde gelegten früheren Recht, dem preussischen Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825 und der dazu erlassenen Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1828 mußte ein Jahr seit der letzten Beförderung verfließen sein, um die Pension nach dieser höheren Charge oder diesem höheren Einkommen bemessen zu können. Diese Bestimmung hatte der Entwurf fallen lassen, indem der § 6 die Worte „mindestens während eines Dienstjahres“ nicht enthielt, und zwar, wie die Motive sagen, weil diese Bestimmung zu fiskalisch sei. Das Abgeordnetenhaus fügte aber, ohne daß zur Motivierung näheres gesagt ist, auf einen Antrag des Abgeordneten v. Bonin und Genossen die Worte wieder ein, allem Anschein nach doch in der Absicht, das alte Recht wieder herzustellen. Auch der nächstliegende Zweck dieser Bestimmung, daß nicht lediglich zum Zweck der Pensionserhöhung noch in letzter Stunde eine Beförderung erfolge oder erstrebt werde, weist darauf hin, daß das verlangte Jahr das unmittelbar vor der Pensionierung

liegende sein muß. Wenn endlich das Berufungsgericht seine abweichende Ansicht darauf stützt, daß aus den bereits besprochenen §§ 21 und 7 ein Prinzip sich folgern lasse, das auch im vorliegenden Falle zu einer Erhöhung der Pension führen müsse, so kann, wie bereits oben gezeigt, der § 21 mit dem vorliegenden Falle überhaupt nicht in Verbindung gebracht werden; der § 7 aber, welcher, wie schon seine Stellung und auch sein Inhalt ergibt, eine Ausnahme von § 6 bildet, versagt für diese Schlußfolgerung deshalb, weil aus einer Ausnahme nicht wieder ein allgemeines Prinzip gefolgert werden kann. Da hiernach der Pensionsanspruch des Klägers als Gendarmerieoffizier nur nach seiner Charge als Hauptmann II. Klasse berechnet werden konnte, der hiernach sich ergebende Pensionsbetrag aber geringer ist, als die frühere Militärpension, so mußte es nach § 35 des Militärpensionsgesetzes lediglich bei letzterer verbleiben, und war die Klage daher abzuweisen.“